

Umfang der Kindergartenpflicht

Im Kindergartenpflichtjahr ist es gesetzlich vorgesehen, dass Ihr Kind den Kindergarten **an 5 Tagen pro Woche und im Ausmaß von 20 Wochenstunden** besucht. Der Besuch hat **grundsätzlich an den Vormittagen** zu erfolgen. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Besuchszeit von 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche.

Ist es beispielsweise aufgrund Ihrer Berufstätigkeit erforderlich, dass Ihr Kind an einzelnen Tagen den Kindergarten weniger als 4 Stunden besucht, ist dies nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung möglich. Die fehlenden Stunden müssen jedoch an anderen Wochentagen nachgeholt werden, so dass jedenfalls wöchentlicher Besuch im Ausmaß von 20 Stunden stattfindet.

„Buszeiten“, d.h. Zeiten in denen sich Ihr Kind in einem von der Gemeinde eingerichteten Kindergartentransport befindet, werden nicht in diese 20 Stunden eingerechnet. Maßgeblich ist ausschließlich die in der Einrichtung verbrachte Zeit.

Fernbleiben vom Kindergarten

In den gesetzlichen Schulferien sowie an den schulautonomen freien Tagen besteht generell keine Kindergartenpflicht, ein Fernbleiben vom Kindergarten ist daher nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung möglich.

Ein darüberhinausgehendes Fernbleiben an ganzen Tagen oder eine Unterschreitung der wöchentlichen Mindestanwesenheit von 20 Stunden an nicht-schulfreien Tagen ist nur zulässig:

- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern, oder
- bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophe, Todesfall in der Familie), oder
- im Rahmen einer urlaubsbedingte Abwesenheit von maximal 5 Wochen pro Kindergartenjahr.

Sollte Ihr Kind am Besuch des Kindergartens gehindert sein oder eine Abwesenheit an schulfreien Tagen bzw. im Rahmen der urlaubsbedingten Abwesenheit geplant sein, haben Sie die Kindergartenleitung unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Verletzung der Kindergartenpflicht

Als Eltern haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind die allgemeine Kindergartenpflicht ordnungsgemäß, d.h. auch im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung beispielsweise von Ferienzeiten oder gerechtfertigtem Fernbleiben erfüllt.

Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, stellt dies, ebenso wie es bei einer Verletzung der Schulpflicht der Fall ist, eine Verwaltungsübertretung dar. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Strafen zwischen € 110 und € 440 bzw. bei Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 2 Wochen festzusetzen.